

Auszug aus der Niederschrift der Sitzung des Ausschusses für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (EU-)regionale Zusammenarbeit und Tourismus vom 10.06.2021

TOP Betreff

14. AG Charlemagne; Weiterführung der trinationalen AG Charlemagne und Kooperationsvereinbarung mit dem EVTZ EMR

**Vorlage
2021/0297**

Der Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (Eu-)regionale Zusammenarbeit und Tourismus diskutierte über eine Weiterführung der Kooperation im Hinblick auf die bisherigen Ergebnisse.

Beschluss:

Der Ausschuss für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (Eu-)regionale Zusammenarbeit und Tourismus befürwortete die Weiterführung der trinationalen Arbeitsgemeinschaft (AG) Charlemagne auf Grundlage der verbindlichen Kooperation mit dem Europäischen Verbund zur territorialen Zusammenarbeit (EVTZ) der Euregio Maas-Rhein (EMR) und beauftragte die Verwaltung, in der Sitzung des Ausschusses für für Strukturentwicklung, Wirtschaft, (Eu-)regionale Zusammenarbeit und Tourismus vom 25.11.2021 die Evaluation und einen Vorschlag zur Fortführung der Kooperation einzubringen.

Abstimmungsergebnis:

16 Ja-Stimmen, 5 Nein-Stimmen, 0 Enthaltungen



Vereinbarung über die Fortführung der Trinationalen Arbeitsgemeinschaft Charlemagne Grenzregion zur Entwicklung eines gemeinsamen, grenzüberschreitenden Wirtschaftsraumes

Die grenznahen Kommunen im Dreiländereck Belgiens, der Niederlande und Deutschlands bilden einen zusammenhängenden Lebensraum, der den rund 910.000 hier lebenden Menschen kulturell, sprachlich und infrastrukturell eine ausgesprochen große Vielfalt bietet. Um aus diesem Potential verstärkt gegenseitigen Nutzen ziehen zu können, möchten die grenznahen Kommunen die auf Grundlage der Vereinbarung vom 04.10.2011 gegründete Trinationale Arbeitsgemeinschaft (AG) Charlemagne Grenzregion weiterführen.

Die internen Abläufe zwischen Vorstand, Koordination und trinationaler Arbeitsgruppe („Trinat“) werden in einer eigenen Geschäftsordnung festgehalten. (Anhang 1)

Diese Arbeitsgemeinschaft übernimmt innerhalb der Euregio Maas-Rhein (EMR) Aufgaben, die gerade aus der direkten Grenzlage der beteiligten Kommunen erwachsen. Sie wird ab dem 1.01.2021 an die Organisationsform des Europäischen Verbundes für Territoriale Zusammenarbeit (EVTZ) der EMR angegliedert. (Anhang 2)

§ 1 Partner

Die Stadsregio Parkstad Limburg, die Gemeente Heerlen, die Gemeente Vaals, die StädteRegion Aache, die Stadt Aachen und die Kommunen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens (im Folgenden: „Partner“) bilden zusammen die trinationale AG Charlemagne.

Ihr Sitz ist Aachen.

§ 2 Aufgaben

Die trinationale AG steht den Partnern als Austauschplattform für alle grenzüberschreitenden Themen, die für sie von Interesse sind, zur Verfügung. Bewährte Veranstaltungen und neue, von allen Partnern getragene Projekte sollen umgesetzt werden, jedoch ist die Entwicklung bi-/multilateraler Projekte einzelner Partner miteinander unter dem Namen der AG ebenfalls möglich.

§ 3 Struktur

Die trinationale AG besteht aus

- einem Vorstand
- drei Koordinator/innen/en für die jeweilige Teilregionen
- der trinationalen Arbeitsgruppe („Trinat“)



§ 4 Vorstand

Der Vorstand setzt sich wie folgt zusammen:

Für die deutsche Teilregion:

- der/die Oberbürgermeister/in der Stadt Aachen,
- der/die Städteregionsrat/-rätin der StädteRegion Aachen und
- ein/e) Bürgermeister/in aus dem Kreis der kleinen und mittleren regionsangehörigen Kommunen.

Für die niederländische Teilregion:

- der/die für grenzüberschreitende Themen Verantwortliche(r) der Parkstad Limburg und
- der/die Bürgermeister/in der Stadt Heerlen
- der/die Bürgermeister/in der Gemeente Vaals.

Für die belgische Teilregion:

- der/die Ministerpräsident/in der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens und
- zwei Bürgermeister/innen Kommunen in der DG.

§ 5 Koordination

Für jede Teilregion wird ein/eine Koordinator/in benannt. Die Aufgaben der Koordination werden durch den Vorstand definiert.

Die Koordination fungiert als Verbindung der AG Charlemagne zur EVTZ EMR, indem sie die relevanten Themen und Aufgaben in die EMR-Strukturen und Abläufe einbringt. Gleichzeitig fungiert/en der/die Mitarbeiter/in als Referent/in/en der Partnerstruktur bei der EVTZ EMR und nimmt/nehmen regelmäßig an den deren Teamsitzungen teil.

Die Koordination verantwortet gegenüber dem Vorstand die Arbeit der Arbeitsgemeinschaft und bereitet die Sitzungen des Vorstandes vor.

Die Koordination erstellt einen Haushaltsplanentwurf einschließlich einer Evaluation, bereitet die Sitzungen der Gremien vor bzw. nach und sorgt in Kooperation mit den jeweiligen Fachverwaltungen der Partner für die Umsetzung der getroffenen Entscheidungen.

Weiter Details zu den Arbeitsinhalten der Koordination regeln die Geschäftsordnung sowie die Kooperationsvereinbarung der AG Charlemagne mit der EVTZ EMR.



§ 6 Trinationale Arbeitsgruppe („Trinat“)

Die Trinationale Arbeitsgruppe wird aus der Koordination sowie weiteren Verwaltungsmitarbeitern der Partner gebildet. Die Sitzungen finden monatlich statt und werden von der Koordination vorbereitet und geleitet. Die Mitglieder der Arbeitsgruppe arbeiten eng und vertrauensvoll zusammen und bringen grenzüberschreitend relevante Themen und Projekte aktiv ein.

§ 7 Kostenregelung

Die AG strebt danach, ihre Strukturen bei niedrigen Beiträgen so schlank wie möglich zu gestalten.

Die durch die Teilnahme der Mitglieder des trinationalen Beirates und der Arbeitsgruppen an den Sitzungen entstehenden Kosten tragen die Partner für ihren Teil.

Die Finanzierung der AG erfolgt anteilig pro Teilregion. Die Teilräume verteilen die Anteile auf ihre jeweiligen Partner anhand eigener Festlegung.

Zur verbindlicheren Planung wird jährlich ein Haushalt aufgestellt.

Weiter Details zu Finanzierung und Haushaltsführung regelt die Geschäftsordnung.

§ 8 Laufzeit/Kündigung

Diese Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Sie gilt zu dem Zeitpunkt als aufgehoben, zu dem die Partner mit einer Zweidrittelmehrheit der Auflösung zustimmen. Die Auflösung der Arbeitsgemeinschaft erfolgt mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten nach dem Stichtag des Auflösungsbeschlusses.

§ 9 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt mit dem Tage der Erteilung der Zustimmung durch die Partner in Kraft.

Artikel 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.



<p>Oliver Paasch, Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgiens</p>	<p>Sibylle Keupen, Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen</p>
<p>Dr. Tim Grüttemeier, Städteregionsrat der Städteregion Aachen</p>	<p>Roel Wever, Burgemeester gemeente Heerlen</p>
<p>Petra Dassen-Housen, Buregmeester gemeente Kerkrade, Bestuur Parkstad Limburg</p>	<p>Harry Leunessen, Burgemeester gemeente Vaals</p>
<p>Luc Frank, Bürgermeister Kelmis</p>	<p>Dr. Benjamin Fadavian, Bürgermeister Herzogenrath</p>



Trinationale Arbeitsgemeinschaft Charlemagne Grenzregion Geschäftsordnung

Die Trinationale Arbeitsgemeinschaft (AG) Charlemagne Grenzregion ist eine Kooperation der grenznahen Gebietskörperschaften im Dreiländereck Niederlande, Belgien und Deutschland. Sie besteht aus der Stadsregio Parkstad Limburg, der Gemeinde Heerlen, der Gemeinde Vaals, der StädteRegion Aachen, der Stadt Aachen und den Kommunen der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens. Die auf Grundlage der beigefügten Vereinbarung vom 16.12.2020 weitergeführte Arbeitsgemeinschaft Charlemagne hat sich zur Bewältigung ihrer strukturellen, organisatorischen und finanziellen Aufgaben diese Geschäftsordnung für die internen Abläufe zwischen Vorstand, Koordination und trinationaler Arbeitsgruppe gegeben.

I Vorstand der AG Charlemagne

I.1

Der Vorstand der AG Charlemagne ist das oberste, Beschlüsse fassende Organ der trinationalen AG Charlemagne. Er setzt sich zusammen aus den sechs Hauptverwaltungsbeamten/Ministerpräsidenten/Vorsitzenden der beteiligten Partner, ergänzt um eine/n Bürgermeister/in aus der StädteRegion Aachen, zwei von den Gemeinden der Deutschsprachigen Gemeinschaft Belgiens sowie den Bürgermeister/innen von Vaals und Heerlen.

I.2

Aus dem Kreise des Vorstandes werden für jeweils ein Jahr ein/e Vorsitzende/r und zwei Stellvertreter/innen aus unterschiedlichen Teilregionen gewählt; der/die Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes und vertritt die AG Charlemagne nach außen.

I.3

Der Vorstand leitet die AG nach Maßgabe der in der am 16.12.2020 von allen Partnern unterzeichneten Vereinbarung. Zu seinen Aufgaben und Zuständigkeiten gehört insbesondere die Beschlussfassung über die Leitlinien des Handelns der AG sowie die Beratung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit zwischen den Partnern und den Haushalt der AG.

II Die Koordination der AG Charlemagne

Die Koordination der AG Charlemagne wird aus dem Kreis der Partner besetzt. Ihre vordringlichste Aufgabe ist es, für einen reibungslosen Kommunikations- und Informationsfluss zwischen der Euregio Maas Rhein und den Partnern der AG Charlemagne zu sorgen.

II.1

Die Koordination fungiert als Verbindung der AG Charlemagne zur EVTZ EMR, indem sie die relevanten Themen und Aufgaben in die EMR-Strukturen und Abläufe einbringt. Dazu nimmt sie verpflichtend an den Teamsitzungen der EMR teil.



Gleichzeitig fungiert die Koordination als Referent/in/en der Partnerstruktur bei der EMR und unterstützt dabei insbesondere Aufbau und Koordination thematischer Arbeitsgruppen, die Generierung/Entwicklung von Projekten inklusive der Ausarbeitung und/oder Begleitung von Förderanträgen, sowie die weitere Arbeit des EMR Büros. Die weiteren Arbeitsaufgaben werden in Abstimmung mit dem/der Geschäftsführer/in des EVTZ Euregio Maas-Rhein definiert. Für diese Tätigkeiten wird der/die Koordinator/in von seinem/ihrer Arbeitgeber im Rahmen einer Abordnung (max. 0,6 VZÄ, Aufteilung möglich) zur Verfügung gestellt.

II.2

Die Koordination erstellt (nach Rücksprache mit den/der jeweiligen Vorsitzenden) die Tagesordnungen der Sitzungen des Vorstandes sowie der AG Charlemagne, bereitet die jeweiligen Vorlagen und Sitzungen vor bzw. nach und erstellt die entsprechenden Protokolle.

II.3

Die Koordination verwaltet den Haushalt der AG Charlemagne. Der Umfang der zu leistenden Jahresbeiträge und die geplante Verwendung der Gelder werden jährlich neu vom Vorstand bestimmt. Dabei gelten die am jeweiligen Sitz der AG gültigen Regeln der Vergabeordnung/des Vergaberechts.

Die Koordination erstellt einen Haushalts-/Wirtschaftsplan und legt diese dem Vorstand zum Beschluss vor.

II.4

Die Koordination pflegt das Netzwerk trinationaler Kontakte und unterstützt die Partnerstruktur EMR sowie die Partner bei der Suche von Kontaktpersonen und Informationen, z.B. im Fall der Projektentwicklung. Sie nimmt für die AG Charlemagne an (externen) Arbeitsgruppen, Konferenzen, Tagungen sowie an Veranstaltungen im Rahmen von thematischen Netzwerken teil und repräsentiert diese dort. Nach Abstimmung mit dem Vorstand organisiert sie eigene Veranstaltungen der AG.

III Die trinationale Arbeitsgruppe der AG Charlemagne (Trinat)

III.1

Die Aufgaben und Zuständigkeiten der Trinat sind die arbeitsalltägliche Umsetzung der gefassten Beschlüsse des Vorstandes, die Abwicklung der definierten Einzelprojekte/-themen sowie die Unterstützung und Beratung des Vorstands, u.a. durch die Erstellung der Vor- und Unterlagen für die Beschlussfassung des Vorstandes.

III.2

Die Trinat tagt mindestens einmal alle 2 Monate.

III.3

Alle beteiligten Partner benennen mind. eine Person, die als Kontaktperson dient, nach Möglichkeit kontinuierlich an den Sitzungen der AG teilnimmt und den Informationsfluss zwischen Koordination und Partnern aufrechterhält.



IV Finanzierung und Haushaltsführung

Die Finanzierung der AG erfolgt anteilig pro Teilregion. Die Teilräume verteilen die Anteile auf ihre jeweiligen Partner anhand eigener Festlegung. In einem jährlich vom Vorstand zu beschließenden Haushaltsplan wird der Umfang der zu zahlenden Beiträge der einzelnen Partner zum Gesamtbudget sowie deren Verwendung auf Grundlage einer gemeinsamen Vorlage beschlossen. Dabei ist neben anteilig gleichen Beiträgen auf Wunsch die finanzielle Teilnahme einzelner Partner an Maßnahmen/Projekten möglich, die nicht alle Partner der AG betreffen. Die AG strebt danach, ihre Strukturen bei niedrigen Beiträgen so schlank wie möglich zu gestalten.

IV.1

Die Verwaltung der Haushaltsmittel erfolgt grundsätzlich bei der Koordination, mit den am Sitz der AG gültigen Regularien bezüglich der Vergabe von Aufträgen.

IV.2

Sollte in Ausnahmefällen eine Vergabe oder die Begleichung einer Teil-Rechnung von einem der Partner dezentral erfolgen, so ist dies möglich. Eine Rückerstattung der gezahlten Rechnung erfolgt dann über eine Rechnung an die geschäftsführende/koordinierende Stelle.

IV.3

Die Jahresbeiträge der einzelnen Partner werden durch eine jährliche Rechnung von der Koordination abgerufen.

IV.4

Beauftragungen/Vergaben/Rechnungen bis zu einer Höhe von 5.000 € können unter Einbeziehung der Trinat von der Koordination im Rahmen der laufenden Geschäfte beglichen werden. Beträge oberhalb dieser Summe müssen vom Vorstandsvorsitzenden (oder einem seiner Vertreter) gegengezeichnet werden.

V Änderung der Geschäftsordnung

Änderungen der Geschäftsordnung bedürfen einer einstimmigen Beschlussfassung durch den Vorstand der AG Charlemagne.

VI Inkrafttreten der Geschäftsordnung

Diese Geschäftsordnung tritt mit ihrer Annahme durch den Vorstand am 16.12.2020 in Kraft.



<p>Oliver Paasch, Ministerpräsident der Deutschsprachigen Gemeinschaft Ostbelgiens</p>	<p>Sibylle Keupen, Oberbürgermeisterin der Stadt Aachen</p>
<p>Dr. Tim Grüttemeier, Städteregionsrat der Städteregion Aachen</p>	<p>Roel Wever, Burgemeester gemeente Heerlen</p>
<p>Petra Dassen-Housen, Buregmeester gemeente Kerkrade, Bestuur Parkstad Limburg</p>	<p>Harry Leunessen, Burgemeester gemeente Vaals</p>
<p>Luc Frank, Bürgermeister Kelmis</p>	<p>Dr. Benjamin Fadavian, Bürgermeister Herzogenrath</p>

Kooperationsvereinbarung

Zwischen

Dem Europäischen Verbund für Territoriale Zusammenarbeit Euregio Maas-Rhein

(EVTZ EMR)



Und

der Trinationalen Arbeitsgemeinschaft CHARLEMAGNE

(AG Charlemagne)



**zur Regelung und Vertiefung der Zusammenarbeit innerhalb des Europäischen Verbundes
für Territoriale Zusammenarbeit 2.0**

Artikel 1 - Ziel der Kooperationsvereinbarung

Ziel dieser Kooperationsvereinbarung ist es, die existierenden euregionalen politischen Strukturen und Ressourcen in Gestalt des Europäischen Verbundes für Territoriale Zusammenarbeit Euregio Maas-Rhein (EVTZ EMR) sowie der Trinationalen Arbeitsgemeinschaft (AG) Charlemagne durch strukturelle Verbindung anzugliedern und die grenzüberschreitende Zusammenarbeit in der Euregio Maas-Rhein weiter zu vertiefen.

Die Expertise in den bewährten Partnerstrukturen wird so langfristig gesichert, die euregionale Kooperation effizienter gestaltet sowie ein gesamtheitlicher Informationsfluss über die Ebenen und Gremien hinweg gewährleistet.

Artikel 2 - Politische Vertretung der AG Charlemagne in den Gremien des EVTZ EMR

1) Der Vorstand des EVTZ EMR trifft zur Gewährleistung der Beachtung der Belange bzw. der Vertretung der AG Charlemagne in Vorstand und Mitgliederversammlung des EVTZ EMR -wo notwendig- bilaterale Vereinbarungen mit den zuständigen Gremien der Teilregionen nach Maßgabe der dort jeweils geltenden Regeln und Bestimmungen.

2) Die AG Charlemagne benennt ein Mitglied aus dem Vorstand des EVTZ EMR, welches auch der AG Charlemagne angehört, das ihre Interessen und Belange im Vorstand des EVTZ EMR vertritt und von Letzterem anerkannt wird. Eine Erhöhung der Anzahl der Vorstandssitze ist ausgeschlossen.

3) Zur Vertretung der Belange der AG Charlemagne wird gem. Satz (1) in den betroffenen Partnerregionen aus dem Kreis ihrer jeweils in die EVTZ EMR Versammlung gewählten Mitglieder ein dazu befähigtes Mitglied bestimmt.

4) Der EVTZ EMR Versammlung als politisches Dachorgan wird jährlich durch die AG Charlemagne Bericht über die erfolgten Tätigkeiten erstattet. Dies erfolgt durch die in Art. 5 Abs. 8 aufgeführte Kontaktperson.

Artikel 3 – Interne Strukturen der AG Charlemagne

Die internen Gremien der AG Charlemagne werden weiterhin einberufen und organisiert wie zuvor. Der EVTZ EMR hat insoweit keine Zuständigkeit über die Gremien der AG Charlemagne. Ihr Aufgaben- und Funktionsumfang bleiben unverändert. Die Planung und Organisation der Sitzungen erfolgt jedoch in Absprache mit dem Büro des EVTZ EMR.

Artikel 4 - Arbeitsgruppen

- 1) Die bestehenden Arbeitsgruppen der AG Charlemagne werden von den jeweils Verantwortlichen weitergeführt.
- 2) Arbeitsgruppen werden thematisch mit dem Büro und den bestehenden Arbeitsgruppen des EVTZ EMR koordiniert und abgestimmt.
- 3) Die bestehenden Zuständigkeiten der Arbeitsgruppen des EVTZ EMR bleiben unberührt.

Artikel 5 – Ressourcen

- 1) Zur inhaltlichen Umsetzung der Ziele dieser Vereinbarung und zur effektiven Anbindung der AG Charlemagne an die Strukturen der EVTZ EMR ordnet die AG Mitarbeitende als Koordinatoren an den EVTZ EMR ab.
- 2) Der/die abgeordnete/n Mitarbeiter/in ist dazu angehalten, entsprechend einer 0,6 VZÄ in der Geschäftsstelle des EVTZ EMR anwesend zu sein. Ausgenommen hiervon sind externe Termine im Auftrag der Partnerschaft, bzw. des EVTZ EMR. Die Teilnahme an den Teambesprechungen ist verpflichtend.
- 3) Der/die abgeordnete/n Mitarbeiter/in bringt die relevanten Themen und Aufgaben seitens der AG Charlemagne in die EMR-Strukturen sowie Abläufe ein (und vice versa).
- 4) Gleichzeitig fungiert die Koordination als Referent/in/en der AG Charlemagne beim EVTZ EMR und unterstützt dabei insbesondere Aufbau und Koordination thematischer Arbeitsgruppen, die Generierung/Entwicklung von Projekten inklusive der Ausarbeitung und/oder Begleitung von Förderanträgen, sowie die weitere Arbeit des EVTZ EMR Büros.
- 5) Die weiteren Arbeitsaufgaben werden in Abstimmung mit der Geschäftsführung des EVTZ Euregio Maas-Rhein definiert.
- 6) Die Fachaufsicht für die o.g. Mitarbeitenden obliegt der Geschäftsführung des EVTZ EMR, diese unterliegen den Regelungen des EVTZ EMR in Bezug auf die internen Abläufe. Das Arbeitsverhältnis mit dem/der abordnenden Arbeitgeber/in besteht unverändert fort, die Dienstaufsicht sowie Weisungsbefugnis verbleibt beim/bei der Arbeitgeber/in.

7) Für die abgeordneten Mitarbeitenden trägt die AG Charlemagne die Personal- sowie anfallende Reisekosten.

8) Zusätzlich stellt der EVTZ EMR ein/e Mitarbeiter/in als Kontaktperson („Office and Project Coordinator“) ein.

9) Neben den Personalkosten gem. Abs. 7 wird ein Beitrag zum Büro des EVTZ EMR in Höhe von 20.000 Euro pro Jahr vereinbart. Mit diesem Beitrag werden anteilig die Personalkosten der Kontaktperson sowie sächlich die Sekretariatsarbeit, Übersetzungstätigkeiten, Kommunikation und das Finanzmanagement im Rahmen der Kooperation gewährleistet. Letztere werden von der Kontaktperson betreut und, falls notwendig, abgerechnet.

Artikel 6 - Änderung und Aufkündigung dieser Kooperationsvereinbarung

1) Für die Änderung oder Aufkündigung dieser Kooperationsvereinbarung wird eine satzungsgemäße Entscheidung der EMR EVTZ-Versammlung oder Zweidrittelmehrheit des AG Charlemagne-Vorstandes benötigt. Der Austritt erfolgt mit Ablauf einer Frist von sechs Monaten ab dem Stichtag des Austrittsentschlusses.

Im Falle der Nichterfüllung der vertraglich festgelegten Pflichten sind für beide beteiligten Parteien Maßnahmen bis hin zur Aufkündigung der Kooperationsvereinbarung möglich.

2) Zur Evaluierung der Zusammenarbeit ist eine Evaluierung über den Mehrwert der Partnerschaft für die grenzüberschreitende Zusammenarbeit nach einjährigem Bestehen der Kooperation vorgesehen.

Die gem. Artikel 5 (8) einzustellende Kontaktperson erstellt dafür einen schriftlichen Evaluationsbericht, über welchen nach einem Jahr nach Inkrafttreten der vorliegenden Kooperationsvereinbarung in der AG Charlemagne Vorstandsversammlung und der EVTZ EMR Versammlung beraten wird.

Artikel 7 – Laufzeit

Diese Kooperationsvereinbarung behält ihre Gültigkeit bis zu einem gegenteiligen Beschluss gemäß Art. 6 dieser Vereinbarung.

Artikel 8 – Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit des Vertrages im Übrigen unberührt.

Vereinbart am 28.04.2021

Für den EVTZ Euregio Maas-Rhein

Für die AG Charlemagne

Luc Gillard
Vorsitzender
EVTZ Euregio Maas-Rhein

Sibylle Keupen
Oberbürgermeisterin
Stadt Aachen